Stadt Dortmund
Bürgerdienste

Informationsschreiben zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung für Ihr Pflegekind

Sehr geehrte Pflegeeltern,

in Bezug auf Ihr Interesse an einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung für Ihr Pflegekind möchten wir Sie hiermit über die anfallenden Gebühren und Ihre damit zusammenhängenden Pflichten informieren.

Gebührenpflicht bei Namensänderungen

Das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung ist gebührenpflichtig. Nach § 13 NÄG (Namensänderungsgesetz) in Verbindung mit der entsprechenden Durchführungsverordnung (§ 3 der 1. Verordnung zur Durchführung des NÄG (DV-NÄG)) werden für die Änderung eines Familiennamens Gebühren in Höhe von 50 EUR bis 1200 EUR und für die Änderung eines Vornamens Gebühren in Höhe von 50 EUR bis 300 EUR erhoben. Für die Gebühr gilt das Gebührengesetz NRW in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Die konkrete Bemessung ist grundsätzlich abhängig vom jeweiligen Einzelfall. Dieser wird anhand des Verwaltungsaufwandes, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens betrachtet. Allerdings handelt es sich bei der Namensänderung von Pflegekindern um eine Fallgruppe, die schon wegen der notwendigen Beteiligung einer Vielzahl von Personen typischerweise einen hohen Verwaltungsaufwand bedeutet und daher im oberen Bereich des Gebührenrahmens liegt.

Die (voraussichtliche) Gebühr wird Ihnen im Rahmen des Verfahrens bekanntgegeben.

Gebührenschuldner

Unabhängig davon, ob Sie als Pflegeeltern zugleich die Vormundschaft für das Kind innehaben, also vertretungsberechtigt sind, sind Sie über das Pflegegeld dafür verantwortlich, die anfallenden Gebühren für die Namensänderung zu bezahlen.

Die Gebühr für die Namensänderung muss eigentlich vom Kind selbst gezahlt werden. In der Praxis übernimmt der Vormund diese Pflicht, weil er für das Vermögen des Kindes sorgt. Als Pflegeeltern bekommen Sie für Ihr Pflegekind das Pflegegeld, das einen Anteil für Sachkosten enthält. Dieser Anteil ist dafür gedacht, die erforderlichen Ausgaben für das Kind zu decken – dazu gehören auch Verwaltungskosten wie die Gebühren für eine Namensänderung.

Aus diesem Grund informieren wir Sie, unabhängig davon, ob Sie auch Vormund des Kindes sind, nach Abschluss des Namensänderungsverfahrens sowohl über das Ergebnis als auch über die anfallenden Gebühren und wie diese zu bezahlen sind. Bitte sprechen Sie sich insofern ggf. mit dem Vormund des Kindes darüber ab, wer die Gebühr überweist. Diese ist nur einmal zu entrichten!

Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie, dass eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung grundsätzlich nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt wird. Sollte es Gründe geben, die aus Ihrer Sicht hierfür sprechen, bitten wir Sie, diese frühzeitig mitzuteilen und entsprechend zu belegen.

Bei Rückfragen oder Unsicherheiten steht Ihnen die Namensänderungsbehörde im Standesamt Dortmund gerne zur Verfügung.